

07.10.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 jeweils die Wörter „Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ durch die Wörter „Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Entnahmestelle“ wird in der Trinkwasserverordnung im Sinne einer Trinkwasser-Zapfstelle genutzt (z. B. § 17 Absatz 6 TrinkwV). Im WHG wird bereits für die hier gemeinten Anlagen der Begriff „Wassergewinnungsanlage“ verwendet, z. B. in § 50 Absatz 4 oder in dem neuen Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b. Unter Wassergewinnungsanlagen werden in der Regel alle Anlagen zur Wassergewinnung gezählt, inkl. Brunnen, Quelfassungen und Entnahmebauwerke an Oberflächengewässern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung würde erreicht, dass einerseits bereits bekannte Begrifflichkeiten weiterverwendet und andererseits Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff „Entnahmestelle“ vermieden würden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b jeweils die Wörter „Verursachern von Gewässerbelastungen“ durch die Wörter „Grundstückseigentümern, Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen oder durchführen lassen, die zu Veränderungen der Roh- und Trinkwasserqualität und -menge führen können“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Verursacher“ ist hier nicht zielführend. Durch die geplante Ermächtigung könnten nur Pflichten erlassen werden, die erst nach einer bereits eingetretenen Gewässerbelastung greifen. Aus Vorsorgegründen ist es aber erforderlich, bereits Pflichten für potenzielle Verursacher einer möglichen Gefährdung (z. B. vorsorgende Gewässerschutzmaßnahmen) zu erlassen. Außerdem wird es bei diffusen Belastungen schwierig bis unmöglich, eine bestimmte Gewässerbelastung einem Verursacher zuzuordnen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c sind in § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 die Wörter „Betreiber von Wassergewinnungsanlagen im Hinblick auf die Bewertung und das Risikomanagement“ durch die Wörter „Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement von Wassergewinnungsanlagen durchführen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung auf die Fachkunde des Betreibers setzt voraus, dass die Bewertung und das Risikomanagement durch den Betreiber durchgeführt werden. Regelmäßig ist jedoch anzunehmen, dass die Bewertung und das Risikomanagement nicht alleine durch den Betreiber einer Wassergewinnungsanlage selber durchgeführt werden, sondern externe Berater beauftragt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung wird klargestellt, dass mögliche Anforderungen an die Fachkunde durch die Personen erfüllt sein müssen, die tatsächlich die Bewertung und das Risikomanagement für eine Wasserversorgungsanlage durchführen, unabhängig davon, ob sie diese Anlage auch selber betreiben.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 50 Absatz 4b – neu – WHG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) ... < weiter wie Vorlage > ...

(4b) In der nach Absatz 4a erlassenen Rechtsverordnung kann die Ermächtigung teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Die Landesregierungen sind befugt, Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.“ ‘

Begründung:

Die in bisherigem Umfang in § 50 Absatz 5 WHG enthaltene Ermächtigung für den Erlass von Landesverordnungen wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wesentlich eingeschränkt. Vormalig in den verschiedenen Landesregelungen enthaltene Vorgaben müssen durch die neu zu schaffende Bundesverordnung aufgefangen werden. Da die konkrete Ausgestaltung der Inhalte der Bundesverordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Umsetzung der Verordnungsermächtigung und beim Vergleich mit den bestehenden Landesregelungen regelungsbedürftige Punkte ergeben, die in den Ländern sinnvollerweise durch die einzelnen Landesregierungen jeweils angepasst ausgestaltet werden sollten.

Ein naheliegendes Beispiel betrifft die Mitteilungswege für Untersuchungsergebnisse der Wasserversorgungsunternehmen. Die Aktivitäten der Länder, eine zentrale Sammlung und Auswertung von Daten zu gewährleisten, werden für planerische Aufgaben künftig noch an Bedeutung gewinnen. Diese wichtige Aufgabe sollte durch eine bundeseinheitliche Gestaltung der Informationsübermittlung nicht behindert werden. Aus diesem Grund dürfte es voraussichtlich zweckmäßig sein, dass die Länder auf diesem Gebiet weiterhin Regelungen treffen können, die auch Außenwirkung gegenüber den Wasserversorgungsunternehmen entfalten.

Damit sich keine unlösbaren formalen Hindernisse ergeben, falls in den Detailberatungen zu der Verordnung der Bedarf für ergänzende Ländervorschriften erkennbar wird, sollte die im Antrag genannte Option eingefügt werden. Sie orientiert sich an der Regelung in § 15 Absatz 6 DüngG.